

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **6.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 8. November 2005

Bebauungsplan Nr. 274, Meerbusch-Osterath, Kornstraße/Wienenweg

6.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

6.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

6.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 274, Meerbusch-Osterath, Kornstraße/Wienenweg hat gem. § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 27. September 2005 bis einschließlich 28. Oktober 2005 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Über die eingegangenen Anregungen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

1. RA Frank Bartlog (Mandant Horst Peter u. Christel Häcki) Schreiben vom 22. März 2005

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

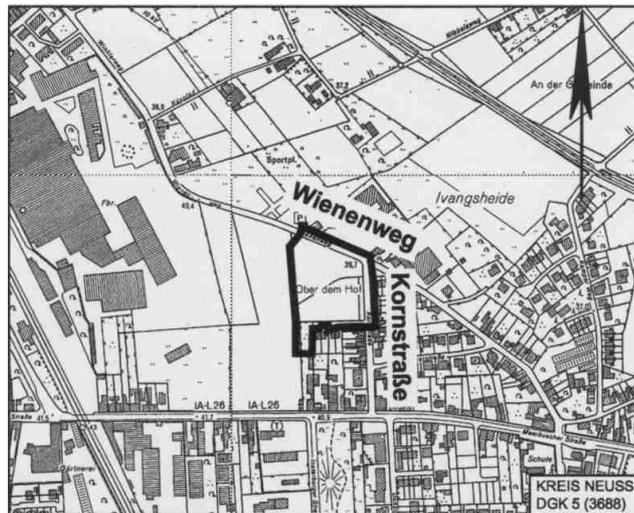
Es wurde die genaue Abgrenzung zwischen dem Betrieb mit der vorhandenen Lagerfläche und der unbebauten Grünfläche im nördlichen Bereich des Grundstückes aufgemessen. Das Plangebiet wurde auf diese Grenze zurückgenommen und nur der nicht genutzte Grünbereich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der restliche südliche Bereich des Grundstückes liegt nun teilweise im Bebauungsplan Nr. 60, der für das Grundstück Mischgebiet festsetzt. Der Bereich der bereits vorhandenen Lagerfläche ist nach § 34 BauGB zu beurteilen und hat Bestandsschutz.

6.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 274, Meerbusch-Osterath, Kornstraße/Wienenweg als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 244 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) sowie in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird begrenzt
im Norden: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie des Wienenweges
im Osten: durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Kornstraße
im Süden: durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Kornstraße einschließlich des nördlichen Teilbereiches des Flurstückes 285
im Westen: durch die östliche Grenzlinie des Lärmschutzwalles
und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung - unter Hinzufügung der Abwägung der vorgebrachten Anregungen - als Entscheidungsbegründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen. Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 8. November 2005 vor.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 60 außer Kraft.

Begründung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 274 liegt einschließlich der Entwurfsbegründung vom 27. September 2005 bis einschließlich 28. Oktober 2005 gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen von Umlegungsverhandlungen zum Bebauungsplan ging bereits vor der öffentlichen Entwurfsauslegung ein Schreiben ein, das als Anregung (Anlage 1) behandelt wird.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 26. September 2005 beteiligt.

Es wurden bisher keine Anregungen vorbebracht.

Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne Anregungen vorzubringen, sind beiliegender Liste (Anlage 2) zu entnehmen.

Die Abgabe von Stellungnahmen ist noch bis einschließlich 28. Oktober 2005 möglich. Sollten noch Stellungnahmen fristgerecht eingehen, werden diese in der Sitzung vorgestellt und Abwägungsvorschläge unterbreitet.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über die eingegangene Anregung unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.

Folgt der Ausschuss dem Beschlussvorschlag, kann der Entwurf dem Rat der Stadt zum Beschluss als Satzung empfohlen werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 6.2: